



Amtliches Kreisblatt für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 18291. Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Infektionspreis: die 4 gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2 gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Kellamenteil 20 Goldpf.

Nr. 11

Mittwoch, den 12. Februar

1930

28.

Verordnung

zum Schutze von Tier- und Pflanzenarten in
Preußen (Tier- und Pflanzenschutzverordnung)
vom 16. Dezember 1929 (Ges. 29 C. 189).

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes angeordnet:

Geschützte Tiere und Pflanzen.

§ 1.

(1) Die Tiere und Pflanzen der in den Anlagen A und B aufgeführten Arten sind geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf das ganze Jahr.

(2) Die in der Anlage C aufgeführten Vogelarten bleiben ungeschützt.

(3) Diese Verordnung gilt auch für den Meerestrand und das Küstenmeer.

Schutz von Tieren.

§ 2.

(1) Es ist verboten, Tieren geschützter Arten nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzuordnen, sie zu fangen oder zu töten. Auch ist verboten, Puppen, Larven, Eier und Nester oder sonstige Brutstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und ihren Beauftragten steht es frei, Nester, die Vögel geschützter Arten in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hörsäumen gebaut haben, zu zerstören. Im übrigen dürfen Nester der Kleinoägel in der Zeit vom 2. Oktober bis Ende Februar entfernt werden.

(3) Die Vorschriften der Jagdgesetze über das Sammeln der Mövevögel bleiben unberührt (§ 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207), § 5 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159), § 16 der Jagdordnung für die Hohenzollerischen Lande vom 10. März 1902 (Gesetzsamml. S. 33). Zu den Möven im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Seeschwalben.

§ 3

(1) Es ist verboten, Vögeln zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Gänse, Enten, den Auerhahn, den Birkhahn und auf Schnepfen, außerdem nicht auf Fischereischädlinge auf künstlichen Fischteichen (§ 10, Absatz 1).

(2) Die Verwendung von Fanggeräten oder Selbstschüssen, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen

ausragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen (§ 10 Abs. 1.) Habichtskörbe, die so eingerichtet sind, daß sie den Vogel unverletzt fangen oder sofort töten, dürfen in den Monaten Oktober bis einschließlich April verwendet werden. Sie müssen jeden Abend nachgesehen werden und dürfen nur tagsüber auf Fang gestellt sein.

(3) Künstliche Lichtquellen dürfen zum Zwecke des Fangens und Erlegens von Vögeln nicht verwendet werden. Insbesondere ist es verboten, zur Nachtzeit an Leuchttürmen Vögel zu fangen oder tote oder kranke Vögel aufzusammeln.

(4) Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln dürfen weder ausgesetzt noch ausgezahlt noch in Empfang genommen werden. Anweisungen der Jagd- und Fischereiberechtigten an ihre Beauftragten werden hierdurch nicht berührt.

(5) Das Anbieten von Vogelleim oder von Vogelfanggeräten, die den Vogel weder unverletzt fangen noch sofort töten, ist verboten.

§ 4.

Der Schrot- und Postenschuß auf Not-, Dom- und Rehwild ist verboten. Das gleiche gilt für den Schuß mit gehacktem Blei.

§ 5.

(1) Wer fremde Grünblüte zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen oder zu ihrem Fang ausgerüstet betritt, muß sich über seine Befugnis (Feld- und Forstpolizeigesetz § 29) durch eine schriftliche Erlaubnis des Jagdberechtigten und des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten der Grünblüte ausweisen können. Der Erlaubnisschein ist den vorbezeichneten sowie den mit dem Feld- und Forstschuß betrauten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde und Frettchen dürfen nur mitgeführt werden, wenn es in dem Erlaubnisschein besonders vermerkt ist. Der Kaninchensang zur Nachtzeit ist verboten.

(2) Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht:

- für den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten des Grünblütes sowie für ihre Hausangestellten und Wirtschaftsangestellten;
- für den zur Ausübung der Jagd Berechtigten und seine Beauftragten;
- für die mit der Vertilgung wilder Kaninchen polizeilich besonders beauftragten Personen.

§ 6.

(1) Es ist verboten, Hunde und Katzen außerhalb der öffentlichen Wege unauffällig umherlaufen zu lassen. Als unauffällig gilt ein Hund, wenn er ohne Begleitung oder von seinem Führer so weit ent-

sernt ist, daß eine Einwirkung auf ihn nicht mehr möglich ist. Eine Kugel ist unbeaufsichtigt, wenn sie mehr als 300 Meter von dem nächsten bewohnten Hause entfernt ist.

(2) Für die Durchführung der Vorschrift im Abs. 1 ist der Tierhalter oder, wenn eine andere strafmündige Person die Aufsicht über das Tier übernommen hat, diese verantwortlich.

(3) Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte und seine Beauftragten sind befugt, unbeaufsichtigt umherlaufende Hunde und Katzen zu töten. Dieses Recht besteht nicht gegenüber Hirtenhunden, Jagdhunden, Blindenhunden und Polizeihunden, solange diese zu ihrem bestimmungsmäßigen Dienste von dem Berechtigten verwandt werden oder aus Anlaß der Ausübung dieses Dienstes sich vorübergehend der Aufsicht und Einwirkung ihres Besitzers entzogen haben.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 treten an Stelle der bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen über das Umherlaufenlassen von Hunden und Katzen und über das Recht zu ihrer Tötung.

Schutz von Pflanzen.

§ 7.

Es ist verboten, Pflanzen der in der Anlage B unter Abschnitt I genannten Arten zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben oder auszureißen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.

(2) Ebenso ist verboten, Wurzelstöcke oder Zweige der in der Anlage B unter Abschnitt II genannten Pflanzenarten auszugraben, auszureißen oder anzustechen.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 8.

(1) Es ist verboten, geschützte Tiere lebend oder tot, ihre Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester, ebenso geschützte Pflanzen oder Pflanzenteile seilzuhalten, anzulaufen, zu verkaufen, zu Handelszwecken zu befördern oder Rechtsgeschäfte anderer Art über ihren Erwerb anzubieten, zu vermitteln oder abzuschließen. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf Tiere und Pflanzen, die eingeführt oder von dem Besitzer selbst gezüchtet oder sonst ohne Verlezung bestehender Schutzvorschriften in Privateigentum gelangt sind.

(2) Für den Verkehr mit jagdbaren Tieren und ihre Einfuhr gelten die Vorschriften der Jagdgesetze (§§ 43 ff. der Jagdordnung, §§ 6 ff. des Wildschutzgesetzes, § 17 der Jagdordnung für die Hohenzollerischen Lande) mit der Maßgabe, daß die Schutzzeiten dieser Verordnung den gesetzlichen Schonzeiten gleichstehen.

§ 9.

(1) Präparatoren, Ausstopfer, Naturalienhändler und Inhaber zoologischer Handlungen müssen über die Herkunft der in ihrem Besitz befindlichen lebenden und toten Tiere geschützter Arten, ihrer Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester ein Verzeichnis führen. In dieses ist unter Angabe des Einlieferers jeder Zu- und Abgang mit Zeitangabe einzutragen. Das Verzeichnis ist den zuständigen Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

(2) Wer Pflanzen geschützter Arten oder ihre Teile zu Handelszwecken anbietet oder befördert, muß sich über ihre Herkunft ausweisen. Als Ausweis gilt für den Züchter oder den Einführenden eine von der Ortspolizeibehörde auszustellende Bescheinigung, aus der hervor geht, daß es sich um selbstgezüchtetes oder ein-

gefördertes Pflanzengut handelt. Für Wiederveräußerer genügt als Ausweis die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung.

Ausnahmen.

§ 10.

(1) Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf Tiere der in der Anlage D ausgeführten Arten in den dort angegebenen Zeiten erlegen. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten künstlicher Fischteiche und ihren Beauftragten steht es frei, außer Fischreihern auch Fischadler, Eisvögel, Möwen, Säger und Laucher auf ihren Fischteichen zu fangen. Dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten steht es frei, im Bereich von Fasanenien Edelmörder zu fangen und zu erlegen.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch gegenüber dem zur Jagd und dem zur Fischerei Berechtigten.

§ 11.

(1) Aus besonderen Gründen, vor allem zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden für Fisch- und Brutzwecke, zu wissenschaftlichen und Unterrichts- oder Lehrzwecken oder zur Stubenogelhaltung kann der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für den Bereich seines Bezirks oder für Teile davon zulassen.

(2) Der Regierungspräsident kann die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden ermächtigen, zur schnelleren Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, eine Abschüzerlaubnis für Stare, Drosseln oder Fischereischädlinge selbst zu erteilen.

(3) Vögel, die auf Grund einer zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden erteilten Erlaubnis erlegt worden sind, dürfen nicht feilgeboten oder verkauft werden.

(4) Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Abs. 4 Satz 1 dürfen nur für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. April bewilligt werden. Die Bewilligung kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

(5) Ausnahme für das Elchwild zu gestatten, bleibt dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen vorbehalten.

Strafen.

§ 12.

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, wird nach § 29 und § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, soweit nicht schwärmere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Die Vorschriften über das Einziehen von Gegenständen bleiben unberührt.

Überleitungsbestimmungen.

§ 13.

(1) Es werden ausgehoben die Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 30. Mai 1921 mit Ergänzung vom 15. Juli 1922, die Elchwildverordnung vom 1. Oktober 1925, die Pfahlreiserverordnung vom 27. Januar 1927, die Haselwildverordnung vom 30. Oktober 1928, die Grobtrappenvorordnung vom 31. Dezember 1928 und die Staubbogenschützverordnung vom 30. Mai 1929 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 172 vom 26. Juli 1921, Nr. 211 vom 20. September 1922, Nr. 234 vom 6. Oktober 1925, Nr. 26 vom 1. Februar 1927, Nr. 294 vom 17. Dezember 1928, Nr. 14 vom 17. Januar 1929 und Nr. 126 vom 3. Juni 1929).

(2) Es bleiben in Kraft die Schwabkreisverordnung vom 20. Oktober 1928, die Verordnung über den Vogelschutz auf Helgoland vom 29. Oktober 1928

16 die Robbenfischzugverordnung vom 15. Mai 1929
Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsan-
zeiger Nr. 260 vom 6. November 1928, Nr. 254 vom
10. Oktober 1928 und Nr. 114 vom 18. Mai 1929).

(3) Außerdem bleiben in Kraft bis zum 31. De-
zember 1932 die für einzelne Teile der Regierungs-
bezirke Potsdam, Magdeburg, Hildesheim und Merse-
burg erlassene Auernildauerordnung vom 21. März
1929, bis zum 28. Februar 1930 die Wildschutzver-
ordnung vom 8. Mai 1929 (Deutscher Reichsanzeiger
und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 110 vom 14.
Mai 1929).

(4) Anordnungen, die einen über diese Verord-
nung hinausgehenden Schutz von Tier- und Pflanzen-
arten bezeichnen, können mit Rücksicht auf besondere
örtliche Verhältnisse für einzelne Teile des Staatsge-
biets erlassen werden.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1930 in
Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1929.

Der Preußische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung

Becker.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten

Steiger

Anlage A

Geschützte Tierarten:
(§ 1 Abs. 1).

I. Insekten:

1. Die Apollosalter. *Parnassius apollo* L. und *P. mnemosyne* L.
2. Hirschläscher, *Lucanus cervus* L.

II. Kriechtiere und Urche:

Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis* L.

III. Vögel:

Alle in Europa einheimischen wildlebenden Vogel-
arten mit den aus Anlage C und D sich ergebenden
Einschränkungen.

IV. Säugetiere:

1. Wildkatze, *Felis silvestris* Schreb.
2. Edelmarder, *Martes martes* L.
3. Nerz (Sumpfotter), *Mustela lutreola* L.
4. Haselmaus, *Muscardinus avellanarius* L.
5. Siebenschläscher, *Glis glis* L.
6. Biber, *Castor fiber* L.
7. Reh, *Cervus capreolus* L.
mit den aus Anlage D sich ergebenden Einschrän-
kungen.
8. Elch, *Alces alces* L.

Anlage B.

Geschützte Pflanzenarten:
(§ 1 Abs. 1).

I.

Pflanzenarten, die vollständig
geschützt sind:

1. Straußsarn, *Struthiopteris germanica* Willd.
2. Hirschunge, *Scolopendrium vulgare* Smith.
3. Rippensarn, *Blechnum spicant* Smith.
4. Königssarn, *Osmunda regalis* L.
5. Schlangenmoos (Bärlapp) alle einheimischen Arten,
Hypothecium.
6. Federgras, *Stipa pennata* L.
7. Türkenspargel, *Lilium martagon* L.

8. Knabenkräuter (Orchideen) (alle einheimischen
Arten), *Orchidaceae*.
9. Gabelstrauch, *Myrica gale* L.
10. Großes Windröschen, *Anemone silvestris* L.
11. Trollblume, *Trollius europaeus* L.
12. Akelei, *Aquilegia vulgaris* L.
13. Küchenschelle (alle einheimischen Arten), *Pulsatilla*.
14. Frühlingsadonisröschen, *Adonis vernalis* L.
15. Eisenhut (alle einheimischen Arten), *Aconitum*.
16. Geißbart, *Aruncus silvester* L.
17. Diptam, *Dianthus barbatus* L.
18. Seidelbast, *Daphne mezereum* L.
19. Stranddistel, *Gymnium maritimum* L.
20. Sumpfporst, *Vedum palustre* L.
21. Gänsefingerhut, *Digitalis ambigua* Murr und
D. lutea L.
22. Enzian (alle einheimischen Arten), *Gentiana*.
23. Bergwohlverleih, *Arnica montana* L.
24. Stengellose Kratzdistel (Silberdistel), *Carlina acau-
lis* L.
25. Bergstodenblume, *Centaurea montana* L.

II.

Pflanzenarten, deren unterirdische
Dauerorgane geschützt sind:

1. Maiglöckchen, *Convallaria majalis* L.
2. Gemeines Schneeglöckchen, *Galanthus nivalis* L.
3. Großes Schneeglöckchen (Märzenbecher), *Leucoium
vernun* L.
4. Leberblümchen, *Hepatica triloba* Gil.
5. Himmelschlüssel (Primel) (alle einheimischen Arten),
Primula.

Anlage C.

Ungeschützte Vogelarten:

(§ 1 Abs. 2).

1. Haubentaucher, *Podiceps cristatus* (L.)
2. Fischreiher, *Ardea cinerea* L.
3. Hähnerhabicht, *Accipiter gentilis* (L.)
4. Sperber, *Accipiter nisus* (L.)
5. Rohrweihe, *Circus aeruginosus* (L.)
6. Blässhuhn, *Fulica atra* L.
7. Haussperling, *Passer domesticus* (L.)
8. Feldsperling, *Passer montanus* (L.)
9. Elster, *Accipiter nisus* (L.)
10. Eichelhäher, *Garrulus glandarius* (L.)
11. Rabenkrähe, *Corvus corone* L.
12. Nebelkrähe, *Corvus cornix* L.
13. Saatkrähe, *Corvus frugilegus* L.

Anlage D.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf erlegen:

(§ 10 Abs. 1)

In der Zeit:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Die Wildgänse, Gattungen <i>Anser</i> und <i>Branta</i> , mit Ausnahme
der Brandgans, <i>Tadorna tadorna</i> (L.) | v. 1. 7. bis 28. 2. |
| 2. Die Wildenten, Gattungen <i>Anas</i> ,
<i>Spatula</i> , <i>Netta</i> , <i>Nyroca</i> , <i>Buce-
phala</i> , <i>Clangula</i> , <i>Oidemia</i> , <i>Hi-
strionicus</i> , <i>Polypticta</i> , <i>Oygura</i> ,
mit Ausnahme der Eiderente,
<i>Somateria mollissima</i> (L.) | v. 16. 7. bis 31. 12. |
| 3. Der Fischadler, <i>Pandion
haliaetus</i> (L.) | v. 1. 9. bis 28. 2. |
| 4. Die Schneehühner: Moor- und
Alpenschneehuhn, <i>Bogopus lago-
pus</i> (L.) und <i>B. mutus</i> (Montin.) | v. 1. 8. bis 28. 2. |
| 5. Das Schottische Moorhuhn, <i>Bogopus scoticus</i> (Lath.) | v. 1. 9. bis 30. 11. |

6. Den Birkenhahn, *Byrurus tetrix* (L.) v. 1. 4. bis 15. 5. außerdem:
v. 1. 10. bis 30. 11. mit besonderer Erlaubnis des Regierungspräsidenten.
7. Das Haselhuhn, *Tetrastes bonasia* (L.) vom 1. 10. bis 30. 11. mit besonderer Erlaubnis des Regierungspräsidenten.
8. Den Auershahn, *Tetrao urogallus* L. vom 1. 12. bis 31. 5.
9. Das Rebhuhn, *Perdix perdix* L. vom 1. 9. bis 30. 11.
10. Die Fasanen, Gattung *Phasianus* Hähne: vom 16. 9. bis 31. 5., Hennen vom 16. 9. bis 31. 1.
11. Den Grostrappenhahn, *Otis tarda* L. vom 1. 3. bis 31. 3.
12. Die Strandläufer, Gattung *Calidris* (früher *Tringa*)
13. Die Wasserläufer, Gattung *Tringa* (früher *Totanus*) vom 1. 9. bis 28. 2.
14. Den Groß. Brachvogel (Kronschnepfe), *Numenius arquata* (L.)
15. Die Waldschneipe, *Scolopax rusticola* L. vom 1. 8. bis 15. 4.
16. Die Bekassine, *Capella gallinago* (L.) vom 16. 7. bis 15. 4.
17. Die Möwen und Seeschwalben, Familie *Laridae* vom 1. 9. bis 28. 2.
18. Die Tauben: Turtel-, Hohl- und Ringeltaube, *Streptopelia turtur* (L.), *columba oenas* L. und *C. palumbus* L. vom 1. 9. bis 28. 2.
19. Das Reh, *Cervus capreolus* L. Rehböcke: vom 16. 5. bis 31. 10., weibliches Rehwild und Rehälber: vom 1. 11. bis 31. 12.

29. Sonderlehrgänge im Jahre 1930

an der Lehranstalt für Obst- und Gartenbau, Proskau O.-S., der Landwirtschaftsschule.

- A. 24. Febr.—1. März: Obstbaulehrgang für Strafenwärter und Obstgärtner (Winterarbeiten)
- B. 2.—9. März: Obstbaulehrgang für Volksschullehrer (Winterarbeiten)
- C. 16.—18. Juni: Lehrgang für Strafenwärter und Obstgärtner (Sommerarbeiten)
- D. 22.—29. Juni: Lehrgang für Volksschullehrer (Sommerarbeiten).

Bei den Lehrgängen für Volksschullehrer ist der erste und letzte Tag als Reisetag anzusehen.

Sämtliche Lehrgänge beginnen pünktlich am ersten Tage 9 Uhr. Zwischen Oppeln und Proskau verkehrt ein Autoomnibus. Die Wagen fahren von Oppeln nach Proskau zurzeit wie folgt:

Werktag: 8,20 13,15 16,00 19,45 Uhr

Sonntags- u. Feiertags: 8,20 13,15 16,00 19,45 23,30 Uhr

Haltestelle für die Lehranstalt: „Pomologie“.

Wohnung und Verpflegung erhalten die Teilnehmer im Orte Proskau und in dem der Lehranstalt gegenüberliegenden „Pomologie-Hotel“. Tagespreis ca. 4 bis 5 RM. Wohnungsanschriften werden bei Ankunft gern mitgeteilt.

Die Teilnehmergebühren betragen für sämtliche Lehrgänge je 5 RM. Die Anmeldungen zu den Lehrgängen haben an die Direktion der Lehranstalt mindestens 8 Tage vor Beginn eines jeden Lehrganges unter genauer Angabe des Namens des Teilnehmers, des Lehrganges sowie unter gleichzeitiger Einsendung der Teilnehmergebühr zu erfolgen. Die Teilnehmergebühr wird nicht zurückgezahlt, falls der Betreffende an dem Lehrgang nicht teilnehmen sollte.

Für die Obstbaulehrgänge sind Baumsäge, Gartenschere, Gartenhippe und Kopuliermesser mitzubringen. Weitere Auskünfte werden auf Wunsch von der Direktion der Lehranstalt erteilt. (Rückporto ist beizufügen.)

Der Direktor:
gez. Bauer.

Eisenbahnstation Oppeln
Posseid.-Konto Breslau 4020.

30. Kreisdeputierte.

Der Herr Oberpräsident hat die vom Kreistage am 20. Dezember 1929 erfolgte Wahl
1. des Bürgermeisters Reinhold Grieber in Neustadtel,
2. des Rittergutsbesitzers Wilhelm Böhn in Bürben zu Kreisdeputierten bestätigt.

Freystadt, den 4. Februar 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

31. [A. 3 Nr. 784].

Staatsbeihilfen für Kriegergräberpflege.

Anträge auf Staatsbeihilfen für Kriegergräberpflege sind mir einzureichen:

- zur laufenden Unterhaltung der Gräber bis zum 25. Februar b. J.,
- zur einmaligen Instandsetzung der Gräber (Sonderbeihilfe) bis zum 1. Mai 1930. Anträge auf Sonderbeihilfen sind nur dann vorzulegen, wenn „in erheblichem Maße“ Mehranwendungen für Kriegergräber gemacht worden sind.

Freystadt N.-Schl., den 10. Februar 1930.

Der Landrat.

Der Plan über die Herstellung von Kabelkanälen und Aufstellung von Kabelverzweigern in Freystadt (Niederschlesien) liegt bei dem Postamt in Freystadt (Niederschlesien) vom 10. Februar ab 4 Wochen aus. Liegnitz, 5. Februar 1930.

Telegraphenbauamt.

Der Plan über die Auslegung von Fernsprecherdialen in Freystadt (Niederschlesien) liegt bei dem Postamt in Freystadt (Niederschlesien) vom 10. Februar ab 4 Wochen aus.

Liegnitz, 5. Februar 1930.

Telegraphenbauamt.

Absatz-Ferkel



der berühmten schweren westfälischen und hannoverschen Rasse, langgestreckt, breitbaulig, mit Schlappohren, die besten zur Fütterung und Mast. Offeriere freibleibend: 6—8 wöch. 30—34 Mk. 8—10 wöch. 34—39 Mk. 10—12 „ 39—45 „ 12—15 „ 45—55 „ pro Stück per Nachnahme ab hier. Verpackung wird wie berechnet zurückerommen. Tiere gelangen ab Fütterstall direkt zum Versand und sind frisch und widerstandsfähig. Die Ferkel sind tierärztlich untersucht, seuchensfrei, und ich garantiere für gesunde Ankunft noch 6 Tage nach Empfang. Genaue Bahnhofstation angeben.

Anton Otto, Ferkelversand, Schloss Holte b. Bielefeld, Fernr. 42

Bon meiner Leistungsfähigkeit zeugen viele freiwillige Dankeschreiben und Nachbestellungen.

Hypotheken-, Baugelder-, Betriebskapitalsuchende, nur ernste Investoren, wollen sich an Hartmann wenden. Persönlich anwesend nur am Sonnabend, den 15. b. M., von 10—2 Uhr in Neu-

Liest Ihr
Nachbar das
„Amtl. Kreisblatt“?

Salz, Hotel Münzer.